

 Bundeskanzleramt

[bundeskanzleramt.gv.at](https://www.bundeskanzleramt.gv.at)

**Sebastian Kurz**  
Bundeskanzler

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.756.538

Wien, am 15. Jänner 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Drobits, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. November 2020 unter der Nr. **4163/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „AuslandsbeamtInnen und Steuerfreiheit von EU-Taggeldern“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Eingangs darf angemerkt werden, dass es während des abgefragten Zeitraumes mehrere Novellen zum Bundesministeriengesetz 1986 gab, die zum Teil erhebliche Veränderungen in der Zusammensetzung der Bundesministerien bewirkt haben. Die Beantwortung erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten und unter Heranziehung aller vorhandenen Daten und Akten, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es durch mögliche Doppelaufzeichnungen oder ähnliche Umstände zu Unschärfen kommen kann.

**Zu Frage 1:**

- 1. Haben in den vergangenen 10 Jahren MitarbeiterInnen Ihres Ressorts ihren Dienst im Ausland als AuslandsbeamtInnen versehen?*

Ja, im angefragten Zeitraum haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes ihren Dienst als „AuslandsbeamtInnen“ gemäß § 39a BDG 1979 in Verbindung mit § 6b VBG 1948 mit Dienstort im Ausland versehen.

**Zu den Fragen 2 bis 9:**

2. *Wenn ja, wie viele MitarbeiterInnen Ihres Ressorts waren/sind AuslandsbeamtInnen?*
3. *Wie viele davon waren/sind zu Ausbildungszwecken oder als Nationale ExpertInnen zu einer Einrichtung, die im Rahmen der europäischen Integration oder der OECD tätig ist, entsandt (§ 39a Abs. 1 Z1 BDG)?*
4. *Wie viele davon waren/sind AuslandsbeamtInnen für eine im Bundesinteresse gelegene Tätigkeit zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung (§ 39a Abs. 1 Z2 BDG)? Welche zwischenstaatlichen Einrichtungen waren/sind davon umfasst?*
5. *Wie viele waren/sind AuslandsbeamtInnen zu Aus-oder Fortbildungszwecken für die dienstliche Verwendung zu einer Einrichtung eines anderen inländischen Rechtsträgers im Inland (§ 39a Abs. 1 Z3 BDG)?*
6. *Wie viele waren/sind AuslandsbeamtInnen für eine Tätigkeit im Rahmen von Partnerschaftsprojekten auf Grund von Außenhilfsprogrammen der Europäischen Union (§ 39a Abs. 1 Z4 BDG)? Welche Projekte und Programme sind davon umfasst?*
7. *Wie viele dieser AuslandsbeamtInnen Ihres Ressorts haben im Zuge der Verwendung als AuslandsbeamtInnen Zahlungen von dritter Seite (zB EU-Taggelder, daily subsistence allowances for countries in the European Union) erhalten? In welchen Jahren ist dies erfolgt?*
8. *Unterlagen bei den AuslandsbeamtInnen in Ihrem Ressort diese Zahlungen von dritter Seite der Besteuerung (ähnlich wie die bisherige Besteuerung von EU-Taggeldern österreichischer Exekutivbedienstete im Frontex-Einsatz)? Wenn ja, wie viele MitarbeiterInnen Ihres Ressorts insgesamt waren in den letzten 5 Jahren von der Besteuerung derartiger Taggelder betroffen?*
9. *Haben sie den betroffenen Personenkreis vom Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs Ro 2018/13/0008-8 informiert und wenn ja, welche Schritte wurden gesetzt?*

Seit Inkrafttreten der Novelle zum Bundesministeriengesetz, BGBl. I. Nr. 8/2020, bis zum Stichtag der Anfrage wurde eine Person zu Ausbildungszwecken oder als nationale Expertin/als nationaler Experte zu einer Einrichtung im Rahmen der europäischen Integration oder der OECD entsandt.

Diese Person hat im Zuge ihrer Verwendung als „Auslandsbeamtin“ bzw. „Auslandsbeamter“ keine Zahlungen von dritter Seite erhalten. Somit war die betreffende Person vom Dienstgeber mangels Anwendbarkeit des zitierten Erkenntnisses des VwGH nicht über dasselbe zu informieren.

Sebastian Kurz

